

# RS OGH 2007/4/18 7Ob292/06a, 6Ob287/08m, 5Ob30/10p, 4Ob112/12t, 9Ob54/12z, 2Ob205/14g, 2Ob55/15z, 2O

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 18.04.2007

## Norm

AußStrG §97 C

AußStrG §98

AußStrG 2005 §165

AußStrG 2005 §166

BWG §38

## Rechtssatz

Der Antrag der Pflichtteilsberechtigten, Konten des Erblassers, die dem Verlassenschaftsgericht bereits bekannt sind, rückwirkend vom Todestag zu öffnen, ist zulässig. Der Antrag dient der Erforschung, ob weitere Vermögenswerte im Besitz des Erblassers zum Todeszeitpunkt stehen, und zwar mit den Mitteln, die dem Erblasser und damit der Verlassenschaft zustehen. Das in § 38 BWG verankerte Bankgeheimnis steht dem nicht entgegen.

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 292/06a

Entscheidungstext OGH 18.04.2007 7 Ob 292/06a

- 6 Ob 287/08m

Entscheidungstext OGH 16.04.2009 6 Ob 287/08m

Auch; Beisatz: Hier: Antrag der Pflichtteilsberechtigten auf Öffnung des Wertpapierdepots und des Verrechnungskontos rückwirkend vom Todestag bis zum Zeitpunkt deren Eröffnung. (T1)

- 5 Ob 30/10p

Entscheidungstext OGH 25.03.2010 5 Ob 30/10p

Vgl aber; Beisatz: Einem nicht pflichtteilsberechtigten Erben steht kein Auskunftsrecht zu, damit er ohne Inventarisierung das Haftungsrisiko einer Erbantrittserklärung abschätzen kann. Der Gesetzgeber hat diese Möglichkeit bewusst nicht vorgesehen. (T2)

- 4 Ob 112/12t

Entscheidungstext OGH 02.08.2012 4 Ob 112/12t

Beisatz: Ob nach der Aktenlage ausreichend deutliche Hinweise dafür vorliegen, dass durch eine rückwirkende Kontoöffnung konkrete Aufschlüsse über das Vermögen des Erblassers zutage kommen werden, und eine solche

daher anzuhören ist, hängt regelmäßig von den Umständen des Einzelfalls ab und wirft damit keine erhebliche Rechtsfrage auf. (T3)

- 9 Ob 54/12z

Entscheidungstext OGH 21.02.2013 9 Ob 54/12z

Auch; Beis ähnlich wie T3

- 2 Ob 205/14g

Entscheidungstext OGH 08.06.2015 2 Ob 205/14g

- 2 Ob 55/15z

Entscheidungstext OGH 12.04.2016 2 Ob 55/15z

Vgl auch; Beisatz: Die Entscheidungen über derartige Anträge sind dann aber solche „über das Inventar“, die nach der Rechtsprechung selbständig anfechtbar sind (vgl RS0121985 [T9]). (T4); Veröff: SZ 2016/44

- 2 Ob 183/15y

Entscheidungstext OGH 29.09.2016 2 Ob 183/15y

Veröff: SZ 2016/103

- 2 Ob 83/18x

Entscheidungstext OGH 16.05.2018 2 Ob 83/18x

Vgl aber; Beis wie T2

- 2 Ob 108/18y

Entscheidungstext OGH 26.06.2018 2 Ob 108/18y

Vgl aber; Beis wie T2; Beisatz: Auch kein Auskunftsanspruch des Erbenmachhabers der nicht erbantrittserklärten Erben. (T5)

- 2 Ob 107/18a

Entscheidungstext OGH 24.09.2018 2 Ob 107/18a

Vgl aber; Beis wie T2; Beis wie T5

- 2 Ob 102/19t

Entscheidungstext OGH 24.06.2019 2 Ob 102/19t

Vgl aber; Beisatz: Erhebungen über den Verbleib von nach der Aktenlage bereits vor dem Tod aus dem Vermögen des Verstorbenen ausgeschiedenen Vermögenswerten setzen konkrete Anhaltspunkte für eine dennoch bestehende Nachlasszugehörigkeit voraus. (T6)

Beisatz: Hier: Behebung von einem Sparbuch zwei Jahre vor dem Tod. (T7)

- 2 Ob 84/21y

Entscheidungstext OGH 26.05.2021 2 Ob 84/21y

Vgl; Beisatz: Die Entscheidung darüber hat jedoch grundsätzlich verfahrenseinleitenden Charakter und ist nur dann selbständig anfechtbar, wenn sie über einen nach Errichtung des Inventars gestellten Antrag erging ? vgl RS0132172. (T8)

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:2007:RS0121988

#### **Im RIS seit**

18.05.2007

#### **Zuletzt aktualisiert am**

14.07.2021

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>